

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Regeln für Ihre Buchung und für einen angenehmen Aufenthalt in unserem Park

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Ihre Buchung eines Stellplatzes und für die Nutzung der EuroParcs-Einrichtungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus drei Teilen: den **RECRON-Bedingungen**, den **EuroParcs-Buchungsbedingungen** und der **Parkordnung**. Wenn Sie eine Buchung bei EuroParcs vornehmen, erklären Sie sich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. EuroParcs lehnt alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, auf die Sie sich beziehen oder die von Ihnen verwendet werden. Wir bitten Sie, diese Regeln zur Kenntnis zu nehmen und an deren Einhaltung mitzuwirken. Wo von „er/ihm/sein“ die Rede ist, kann auch „sie/ihr/ihr(e)“ gelesen werden.

RECRON-BEDINGUNGEN

EuroParcs ist mit HISWA-RECRON verbunden, einer Unternehmerorganisation von Betrieben aus den Bereichen Wassersport und Freizeit, die die Interessen dieser Betriebe auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene vertreten (hiswarecron.nl). Die RECRON-Bedingungen wurden in Zusammenarbeit mit dem ANWB und dem Verbraucherverband erstellt. Diese RECRON-Bedingungen können von angeschlossenen Mitgliedern verwendet werden. Dadurch herrscht sowohl für EuroParcs als auch für die Gäste Klarheit über Bezahlung, Stornierung und Haftung.

EuroParcs muss sich an die RECRON-Bedingungen halten. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass ein Problem auftritt, das Sie und EuroParcs nicht gemeinsam lösen können, können Sie sich an die Streitschlichtungskommission für den Freizeitbereich (Geschillencommissie Recreatie) wenden. Wie Sie handeln können, können Sie in diesen RECRON-Bedingungen nachlesen.

Die RECRON-Bedingungen sind für alle mit HISWA-RECRON verbundenen Unternehmen gleich. EuroParcs hat jedoch seine eigenen zusätzlichen Regeln für die Buchung und den Aufenthalt, die in den EuroParcs-Buchungsbedingungen und in der Parkordnung festgelegt sind.

EUROPARCS-BUCHUNGSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu den oben genannten RECRON-Bedingungen und beziehen sich auf die Buchung, Änderungen, Zahlung und Kautions.

PARKORDNUNG

Um einen möglichst angenehmen und sicheren Aufenthalt und Erholung zu ermöglichen, gelten in jedem EuroParcs-Park (im Folgenden auch „Park“ genannt) eine Reihe von Regeln. Die Parkordnung gilt für jeden Nutzer des Parks je nach Art des Aufenthalts: Saisonstandplatz, touristischer Aufenthalt, Ferienunterkunft oder Gruppenunterkunft. Unter „Nutzer“ wird verstanden: der Gast, die Mitglieder seiner Gesellschaft, die Parkverwaltung, das EuroParcs-Personal und die von EuroParcs beauftragten Dritten. Im Sinne dieser Geschäftsordnung wird unter dem Begriff „Gast“ verstanden: die Person, die mit EuroParcs einen Vertrag über die Vermietung/Nutzung der Unterkunft/des Stellplatzes und/oder anderer Einrichtungen abschließt. Der Gast und die mit ihm zusammenwohnenden Personen werden als „Gesellschaft“ bezeichnet. Der Gast ist dafür verantwortlich, dass die Personen, die ihn besuchen, sich ebenfalls an die Parkordnung halten. Gäste, die sich nicht an die für alle geltenden Verhaltensregeln halten, können von der Parkverwaltung aufgefordert werden, den Park sofort zu verlassen.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter während Ihres Aufenthalts gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

EuroParcs



RECRON-BEDINGUNGEN

Diese RECRON-Bedingungen wurden in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Verbraucherverband „Consumentenbond“ und dem niederländischen Touringclub ANWB im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierung des niederländischen Sozial- und Wirtschaftsrates erstellt und treten, auch für die laufenden Verträge, am 1. Juli 2016 in Kraft.

Der niederländischsprachige Text ist geltend. Im Falle von Gegensätzlichkeiten zwischen der deutschsprachigen und der niederländischsprachigen Fassung prvaliert die niederländischsprachige Fassung.

Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- a. **Wohnmittel:** Zeit, Faltwohnwagen, Wohnmobil, Wohnwagen, u. dgl.
- b. **Platz:** jede im Vertrag näher anzugebende Abstellmöglichkeit für ein Wohnmittel;
- c. **Touristenplatz:** ein für ein Wohnmittel für einen Zeitabschnitt von höchstens drei Monaten verfügbarer Platz;
- d. **Unternehmer:** der Betrieb, die Einrichtung oder der Verein, der bzw. die dem Erholungssuchenden den Platz zur Verfügung stellt;
- e. **dem Erholungssuchenden:** derjenige, der mit dem Unternehmer den Vertrag in Sachen des Platzes schließt;
- f. **dem/ den Miterholungssuchenden:** die ebenfalls im Vertrag genannte(n) Person(en);
- g. **einem Dritten:** jede andere Person, die nicht der Erholungssuchende und/ oder sein Miterholungssuchender/ einer seiner Miterholungssuchenden ist;
- h. **dem vereinbarten Preis:** der Betrag, der für die Benutzung des Touristenplatzes bezahlt wird; hierbei ist anhand einer Preisliste anzugeben, was nicht im Preis einbegriffen ist;
- i. **Informationen:** schriftliche oder elektronisch erteilte Informationen über die Benutzung des gemieteten Platzes und des Wohnmittels, die Einrichtungen und die Regeln in Bezug auf den Aufenthalt;
- j. **Konfliktkommission:** Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Geschillencommissie Recreatie), Postbus 90600, 2509 LP 's-Gravenhage (Besucheradresse: Borderwijklaan 46, 2591 's-Gravenhage), gebildet von ANWB/Consumentenbond/RECRON.
- k. **Annullierung:** die schriftliche Beendigung des Vertrags durch den Erholungssuchenden, und zwar vor dem Anfangsdatum des Aufenthalts.
- l. **Ein Konflikt:** wenn eine beim Unternehmer eingereichte Beschwerde des Urlaubers nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.

Artikel 2: Inhalt des Vertrags

1. Der Unternehmer stellt dem Erholungssuchenden zu Erholungszwecken, also nicht für permanente Bewohnung, den vereinbarten Platz für den vereinbarten Zeitabschnitt zur Verfügung; der Letztgenannte wird dadurch berechtigt, auf dem Platz ein Wohnmittel des vereinbarten Typs und für die angegebenen Personen abzustellen.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Erholungssuchenden die schriftlichen Informationen, aufgrund deren der Vertrag unter anderem geschlossen wird, im Voraus auszuhändigen. Der Unternehmer hat den Erholungssuchenden von Änderungen dieser Informationen immer rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Wenn die Informationen erheblich von den beim Eingehen des Vertrags erteilten Informationen abweichen, ist der Erholungssuchende berechtigt, den Vertrag ohne Kosten rückgängig zu machen
4. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Miterholungssuchender/ Miterholungssuchende und oder ein Dritter/ Dritte, der bzw. die ihn besucht/ besuchen und/ oder sich bei ihm aufhält/ aufhalten, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einhalten.
5. Wenn der Inhalt des Vertrags und/ oder der dazugehörigen Informationen von den RECRON-Bedingungen abweicht, gelten die RECRON-Bedingungen. Dadurch wird das Recht des Erholungssuchenden und des Unternehmers nicht berührt, individuelle ergänzende Vereinbarungen zu treffen, wobei zugunsten des Erholungssuchenden von diesen Bedingungen abgewichen wird.
6. Der Unternehmer geht davon aus, dass der Erholungssuchende mit Zustimmung seines eventuellen Partners diesen Vertrag abschließt.

Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrags.

Der Vertrag endet von Rechts wegen nach Ablauf des vereinbarten Zeitabschnitts, ohne dass dazu eine Kündigung erforderlich ist.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

1. Der Preis wird auf der Grundlage der in diesem Moment geltenden Tarife vereinbart, die der Unternehmer festgesetzt hat.
2. Wenn nach Festsetzung des Preises durch eine zusätzliche Belastung seitens des Unternehmers infolge einer Erhöhung der Lasten und Abgaben, die sich direkt auf den Platz, das Wohnmittel oder den Erholungssuchenden beziehen, extra Kosten entstehen, können diese auch nach Abschluss des Vertrags an den Erholungssuchenden weitergegeben werden.

Artikel 5: Bezahlung

1. Der Erholungssuchende hat die Zahlungen in Euros zu leisten, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart worden ist, und zwar unter Einhaltung der vereinbarten Fristen.
2. a. Wenn früher als sechs Wochen vor dem Ankunftsdatum gebucht worden ist, und der Erholungssuchende trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtung binnen einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.
- b. Wenn sechs Wochen vor dem Ankunftsdatum oder später gebucht worden ist, und der Erholungssuchende seine Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig oder nicht auf angemessene Weise erfüllt hat, ist der Vertrag von Rechts wegen beendet, wobei der Erholungssuchende gemäß Artikel 6 Absatz 1 dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen hat. Der Unternehmer hat dem Erholungssuchenden im Voraus mitzuteilen, welche Folgen seine nicht rechtzeitige Bezahlung hat.
3. Wenn der Unternehmer am Ankunftsdatum nicht im Besitz des gesamten geschuldeten Betrags ist, ist er berechtigt, dem Erholungssuchenden den Zugang zum Gelände zu verweigern, unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.
4. Die dem Unternehmer mit Recht entstandenen außergerichtlichen Kosten nach einer Inverzugsetzung gehen zu Lasten des Erholungssuchenden. Wenn der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, wird nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch ausstehenden Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 6: Annullierung

1. Bei Annullierung hat der Erholungssuchende dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen. Diese beträgt:
 - bei Annullierung drei Monate vor dem Anfangsdatum oder früher: 15% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung zwischen drei und zwei Monaten vor dem Anfangsdatum: 50% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung zwischen zwei Monaten und einem Monat vor dem Anfangsdatum: 75% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung innerhalb eines Monats vor dem Anfangsdatum: 90% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung am Tag des Anfangsdatums: 100% des vereinbarten Preises.
2. Die Entschädigung ist proportional abzüglich der Verwaltungskosten rückzuerstatten, wenn der Platz von einem Dritten auf Empfehlung des Erholungssuchenden und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitabschnitt oder einen Teil dieses Zeitabschnitts reserviert wird.

Artikel 7: Benutzung durch Dritte

1. Benutzung eines Wohnmittels und/ oder des dazugehörigen Platzes durch Dritte ist nur erlaubt, wenn der Unternehmer dazu schriftlich seine Zustimmung gegeben hat.
2. Die Zustimmung kann unter bestimmten Bedingungen gegeben werden, die – wenn dies der Fall ist – im Voraus schriftlich festzulegen sind.

Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Erholungssuchenden

Der Erholungssuchende hat den vollständigen Preis für den vereinbarten Tarifzeitraum zu bezahlen.

Artikel 9: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Unternehmer und Räumung bei einer schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung und/ oder einer unerlaubten Handlung

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - a. wenn der Erholungssuchende, der/ die Miterholungssuchende(n) und/ oder ein Dritter/ Dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regeln in den dazugehörigen Informationen und/ oder die staatlichen Vorschriften, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt/ erfüllen bzw. einhält/ einhalten, und zwar in solchem Maße, dass dem Unternehmer billigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag fortzusetzen;
 - b. wenn der Erholungssuchende, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, den Unternehmer und/ oder Miterholungssuchende belästigt, oder die gute Atmosphäre auf dem Gelände oder in der direkten Umgebung des Geländes vergiftet;
 - c. wenn der Erholungssuchende, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, durch die Weise, in der er den Platz und/ oder sein Wohnmittel benutzt, die Bestimmung des Geländes missachtet;
 - d. wenn das Wohnmittel des Erholungssuchenden die allgemein anerkannten Sicherheitsnormen nicht erfüllt.
2. Wenn der Unternehmer eine zwischenzeitliche Kündigung und Räumung wünscht, hat er dies den Erholungssuchenden durch persönlich ausgehändigten Brief wissen zu lassen. In diesem Brief hat er den Erholungssuchenden auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Streitigkeit der Konfliktkommission vorzulegen. Weiter hat er dem Erholungssuchenden mitzuteilen, welche Frist, die in Artikel 14 Absatz 3 beschrieben wird, dabei einzuhalten ist. Die schriftliche Warnung kann in dringenden Fällen unterlassen werden.
3. Nach Kündigung hat der Erholungssuchende dafür zu sorgen, dass sein Platz und/ oder das Wohnmittel geräumt ist/ sind und das Gelände möglichst bald, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden, verlassen ist.
4. Wenn der Erholungssuchende es unterlässt, seinen Platz zu räumen, ist der Unternehmer berechtigt, den Platz gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu räumen.
5. Der Erholungssuchende bleibt im Prinzip verpflichtet, den vereinbarten Tarif zu bezahlen.

Artikel 10: Räumung

1. Wenn der Vertrag beendet ist, hat der Erholungssuchende bis zum letzten Tag des vereinbarten Zeitabschnitts den Platz leer und vollständig aufgeräumt zu übergeben.
2. Wenn der Erholungssuchende sein Wohnmittel nicht entfernt, ist der Unternehmer berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung und unter Einhaltung einer siebentägigen Frist, die am Eingangstag der schriftlichen Aufforderung anfängt, zu Lasten des Erholungssuchenden den Platz zu räumen, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 2 und 3. Eventuelle Unterbringungskosten, soweit zumutbar, gehen zu Lasten des Erholungssuchenden.

Artikel 11: Gesetzgebung und Regeln

1. Der Erholungssuchende hat jederzeit dafür zu sorgen, dass das von ihm abgestellte Wohnmittel, sowohl in- als auch extern, alle Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die behördlicherseits oder vom Unternehmer im Rahmen der Umweltmaßnahmen für seinen Betrieb an das Wohnmittel gestellt werden (können).
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen aus dem EFCC-Charter mit Namen „Beherschung externer Risiken in Campingbetrieben“ zu beachten. Der Inhalt des Charters ist in dem für die Öffentlichkeit zugänglichen Teil der RECRON-Site (www.recron.nl) heranzuziehen.
3. Autogasanlagen sind auf dem Platz nur erlaubt, wenn sie sich in Kraftfahrzeugen befinden, die von der Kraftfahrzeugzulassungsstelle in den Niederlanden genehmigt worden sind.
4. Wenn der Erholungssuchende kraft kommunaler, mit Feuersicherheit zusammenhängender Vorschriften Präventivmaßnahmen zu treffen hat, zum Beispiel, wenn er dafür zu sorgen hat, dass ein genehmigter Feuerlöscher vorhanden ist, hat der Erholungssuchende diese Vorschriften genau einzuhalten.

Artikel 12: Instandhaltung und Anlage

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Freizeitgelände und die zentralen Einrichtungen gut instand zu halten.
2. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, das von ihm abgestellte Wohnmittel und den dazugehörigen Platz auf solche Weise instand zu halten und zu pflegen, dass sich deren Zustand nicht ändert.
3. Dem Erholungssuchenden, dem/ den Miterholungssuchenden und/ oder (dem) Dritten ist es nicht erlaubt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers auf dem Gelände zu graben, Bäume zu schlagen, Sträucher zu stutzen, Antennen anzubringen, Zäune oder

Trennungen zu errichten, oder Gebäude oder andere Einrichtungen, egal welcher Art, bei, auf, unter dem Wohnmittel oder um das Wohnmittel herum anzubringen bzw. zu bauen.

4. Der Erholungssuchende ist jederzeit dafür verantwortlich, dass das Wohnmittel und die in Absatz 3 genannten Einrichtungen transportabel bleiben.

Artikel 13: Haftung

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für anderen Schaden als Personenschaden und Schaden mit tödlichem Ausgang beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von € 455.000,00 pro Vorfall. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich dagegen zu versichern.
2. Der Unternehmer ist nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände haftbar, es sei denn, dass dies die Folge von Mängeln ist, die dem Unternehmer anzurechnen sind.
3. Der Unternehmer ist nicht für die Folgen extremer Wetterverhältnisse oder andere Formen höherer Gewalt haftbar.
4. Der Unternehmer ist für Störungen in seinem Teil der Versorgungseinrichtungen haftbar, es sei denn, dass es sich um höhere Gewalt handelt oder dass diese Störungen mit dem Teil der Leitung, den der Erholungssuchende benutzt, zusammenhängen.
5. Der Erholungssuchende ist für Störungen im Teil der Versorgungseinrichtungen haftbar, den er selber benutzt, es sei denn, dass es sich um höhere Gewalt handelt.
6. Der Erholungssuchende haftet dem Unternehmer gegenüber für Schaden, der durch das Verrichten oder Unterlassen von Handlungen durch ihn selber, den/ die Miterholungssuchenden und/ oder den/ die Dritten verursacht wurde, soweit es sich um Schaden handelt, der dem Erholungssuchenden, dem/ den Miterholungssuchenden und/ oder dem/ den Dritten angerechnet werden kann.
7. Der Unternehmer ist verpflichtet, passende Maßnahmen zu treffen, nachdem ihm der Erholungssuchende gemeldet hat, dass andere Erholungssuchende ihn belästigt haben.

Artikel 14: Konfliktregelung

1. Für den Urlauber und den Unternehmer sind die Urteile der Konfliktkommission bindend.
2. Auf alle Konflikte in Bezug auf den Vertrag ist das niederländische Recht anwendbar. Ausschließlich die Konfliktkommission oder ein niederländisches Gericht ist befugt, diese Konflikte zur Kenntnis zu nehmen.
3. Im Falle eines Konfliktes, der die Ausführung dieses Vertrages betrifft, muss der Konflikt spätestens 12 Monate nach dem Datum, an dem der Urlauber die Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, schriftlich oder in einer anderen von der Konfliktkommission zu bestimmenden Form bei dieser anhängig gemacht werden. Wenn der Unternehmer einen Konflikt bei der Konfliktkommission anhängig machen will, muss er den Urlauber auffordern, sich innerhalb von fünf Wochen zu äußern, ob er vor der Konfliktkommission erscheinen möchte oder nicht. Der Unternehmer muss dabei ankündigen, dass er sich nach dem Verstreichen der oben genannten Frist frei achtet, den Konflikt vor Gericht anhängig zu machen. An den Stellen, an denen die Bedingungen von Konfliktkommission sprechen, kann ein Konflikt dem Richter vorgelegt werden. Wenn der Urlauber den Konflikt der Konfliktkommission vorgelegt hat, ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden.
4. Für die Behandlung von Konflikten wird auf die Geschäftsordnung Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Reglement Geschillencommissie Recreatie) hingewiesen. Die Konfliktkommission ist nicht befugt, einen Konflikt zu behandeln, die sich auf Krankheit, Körperverletzung, Tod oder auf die Nichtzahlung einer Rechnung, der keine materielle Klage zugrunde liegt, bezieht.
5. Für die Behandlung eines Konflikts ist eine Gebühr zu bezahlen.

Artikel 15: Erfüllungsgarantie

1. RECRON wird die Verpflichtungen eines RECRON-Mitglieds dem Erholungssuchenden gegenüber, die ihm in einem verbindlichen Rat von der Konfliktkommission auferlegt worden sind, unter den zwischen RECRON und der Stiftung Konfliktkommission für Verbraucherangelegenheiten vereinbarten Bedingungen übernehmen, wenn der betreffende Unternehmer diese nicht binnen der dafür in dem verbindlichen Rat gesetzten Frist erfüllt hat. Falls der Unternehmer den verbindlichen Rat innerhalb von zwei Monaten nach dessen Datierung zur Prüfung dem Zivilgericht vorgelegt hat, wird die eventuelle Befolgung des verbindlichen Rates aufgeschoben, bis der Zivilrichter das Urteil gesprochen hat.
2. Für Anwendung der Erfüllungsgarantie ist es erforderlich, dass sich der Erholungssuchende im Zusammenhang damit schriftlich an RECRON wendet.

Artikel 16 Änderungen

Änderungen der RECRON-Bedingungen können ausschließlich im Benehmen mit den Verbraucherorganisationen, die in diesem Fall durch den ANWB und den Verbraucherverband vertreten werden, zustande kommen.

EUROPARCS-BUCHUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 1: Vertrag

1. EuroParcs bearbeitet nur Buchungen von Gästen, die mindestens 18 Jahre alt sind und sich selbst gemäß Buchung im Park aufhalten werden.
2. EuroParcs behält sich das Recht vor, abweichende Buchungsanfragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gruppen, ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder zu diesem Zweck zusätzliche Regeln aufzustellen.
3. Ein Vertrag zwischen dem Gast und EuroParcs kommt in dem Moment zustande, in dem EuroParcs die vom Gast vorgenommene Buchung bestätigt hat. Der Gast hat die Buchungsbestätigung unverzüglich nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Eventuelle Unrichtigkeiten müssen EuroParcs unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von acht (8) Tagen gemeldet werden.
4. Für den Vertrag, den der Gast mit EuroParcs abschließt, gilt kein Widerrufsrecht von 14 Tagen (Bedenkzeit).
5. Der Vertrag betrifft die Anmietung eines Stellplatzes und/oder die Nutzung der Einrichtungen zu Freizeitzwecken, die ihrem Wesen nach von kurzer Dauer sind und die Grundlage des Vertrags bilden.
6. EuroParcs hat das Recht, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn personenbezogene Daten des Gastes und/oder seiner Gesellschaft bei der Buchung unvollständig und/oder falsch angegeben werden. In einem solchen Fall erfolgt keine Rückerstattung des vereinbarten Preises oder eines Teils davon.
7. EuroParcs kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Gast die Verpflichtungen aus dem Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Gesetzen und Vorschriften nicht oder nicht ordnungsgemäß einhält. Die Kündigung kann vor oder nach der Ankunft im Park erfolgen.
8. Der Vertrag zwischen dem Gast und EuroParcs unterliegt ausschließlich niederländischem Recht.
9. EuroParcs hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern und/oder zu ergänzen. In diesem Fall veröffentlicht EuroParcs die neue Version auf seiner Website, die automatisch gilt und die vorherigen Versionen ablaufen.

Artikel 2: Änderung der Buchung

1. Wenn der Gast nach Vertragsabschluss Änderungen am Vertrag vornehmen möchte, ist EuroParcs nicht verpflichtet, dem zuzustimmen. Wenn eine Änderung möglich ist und EuroParcs diese auf Wunsch des Gastes vornimmt, kann EuroParcs neben den eventuellen zusätzlichen Kosten der geänderten Dienstleistungen auch die Kosten der Änderungen in Rechnung stellen.
2. Wenn der Gast und EuroParcs ausdrücklich vereinbart haben, dass der Gast durch einen neuen Gast ersetzt wird, haftet der Gast gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gast gegenüber EuroParcs für die Zahlung des vereinbarten Preises, etwaiger Änderungskosten und aller zusätzlichen Kosten, die sich aus dem Austausch ergeben, sowie für etwaige Stornierungskosten.
3. Der Gast kann eine vorgenommene Buchung bis zu 28 Tage vor dem Ankunftsdatum ändern. Änderungen innerhalb von 28 Tagen vor dem Ankunftsdatum sind nicht zulässig.
4. Wenn der Gast eine vorgenommene Buchung ändern möchte und die daraus resultierende neue Buchung anschließend

storniert, entspricht die Stornierungsgebühr der neuen Buchung dem Betrag, der für die Stornierung hätte gezahlt werden müssen, wenn die zuvor vorgenommene Buchung storniert worden wäre.

5. Wenn der Gast den Vertrag über die vereinbarte Dauer hinaus fortsetzen möchte und EuroParcs dem zustimmt, hat EuroParcs jederzeit das Recht, einen Stellplatz zuzuweisen, ohne dass dem Gast daraus Ansprüche entstehen.

Artikel 3: Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt seitens EuroParcs liegt vor, wenn die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise, vorübergehend oder anderweitig durch Umstände behindert wird, die außerhalb der Kontrolle von EuroParcs liegen, wie z. B. die Kriegsgefahr, Epidemien, unerwarteten staatlichen Maßnahmen, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Bränden, Blockaden, Streiks oder anderen Hindernissen.
2. Für den Fall, dass EuroParcs aufgrund höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, den Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, kann EuroParcs dem Gast eine geeignete Alternative zum bereits vereinbarten Preis anbieten. Wenn der Gast mit dem Alternativangebot nicht einverstanden ist, erstattet EuroParcs den vereinbarten Preis (bzw. den bereits gezahlten Teil), ohne dass EuroParcs verpflichtet ist, dem Gast einen Schadensersatz zu zahlen.

Artikel 4: Bezahlung

1. Zusätzlich zum vereinbarten Preis für die Anmietung des Stellplatzes (einschließlich Reservierungskosten) ist der Gast verpflichtet, auch Stromverbrauchs und Touristensteuer zu zahlen.
2. Preisnachlässe und/oder Sonderangebote können nicht mehr genutzt werden, nachdem die Buchung von EuroParcs bestätigt wurde.
3. Bei einer Buchung, die mehr als 6 Wochen vor dem Ankunftsdatum erfolgt, zahlt der Gast sofort als Anzahlung 30 % des vereinbarten Preises.
4. Den Restbetrag des vereinbarten Preises hat der Gast spätestens 6 Wochen vor dem Ankunftsdatum zu bezahlen.
5. Bei einer Buchung innerhalb von 6 Wochen vor dem Ankunftsdatum hat der Gast direkt den vollen vereinbarten Preis zu zahlen.
6. Bei verspäteter Zahlung des vereinbarten Preises kommt der Gast sofort in Verzug. EuroParcs sendet dem Gast dann eine Zahlungserinnerung, um den fälligen Betrag vom Gast zu erhalten. Wenn die (An-)Zahlung immer noch nicht geleistet wird, ist EuroParcs gezwungen, die Buchung in Übereinstimmung mit den Stornierungsbedingungen, die in den RECRON-Bedingungen enthalten sind, zu stornieren.
7. Bei der Buchung oder Ankunft im Park wird der Gast möglicherweise zur Zahlung des Stromverbrauchs aufgefordert, die über einen Zahlungslink in „Mein EuroParcs“ oder per Debitkarten Zahlung bei der Ankunft im Park bezahlt werden kann. Erfolgt die Zahlung nicht, kann EuroParcs dem Gast den weiteren Zutritt zum Park verweigern. Diese Kosten sind im Voraus zahlbar mit Endabrechnung nach Verbrauch oder mittels eines Festbetrages pro Tag.

Artikel 5: Kautio

1. Bei der Buchung oder Ankunft im Park kann der Gast um eine Kautio gebeten werden, die über einen Zahlungslink in „Mein EuroParcs“ oder über eine Kartenzahlung bei der Ankunft im Park geleistet werden kann. Wenn die Zahlung nicht erfolgt, kann EuroParcs dem Gast den weiteren Zugang zum Park verweigern.
2. Die Kautio wird anschließend auf das Konto des Gastes zurückerstattet, sofern der Stellplatz nach der Kontrolle für in Ordnung befunden wurde. Eventuelle Schäden am Park (z.B. Stellplatz, Unterkunft, Grundstück, Parkanlagen, Grünanlagen, Straßen Wege usw.) werden vom Gast zurückgefordert und/oder von der Kautio abgezogen.
3. Das Verursachen von Belästigung kann ein Grund sein, die Kautio (teilweise) einzubehalten.

PARKORDNUNG

Artikel 1: Allgemeines

Jeder Gast:

1. muss alle Nutzer des Parks, ihre Privatsphäre, Ruhe und ihr Eigentum respektieren;
2. darf keine Belästigung (Lärm, Geruch, Rauch, Verschmutzung usw.) für Benutzer des Parks verursachen oder sich in einer Weise verhalten, die die öffentliche Ordnung stört und/oder die gute Atmosphäre im oder in der unmittelbaren Umgebung des Parks stört;
3. hat sich so zu verhalten, dass er sich oder Dritte nicht gefährdet oder ein unnötiges Risiko eingeht, sich selbst oder Dritte zu gefährden und/oder Dritten, seinem eigenen Eigentum und/oder dem Eigentum Dritter Schaden zuzufügen. Der Gast ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
4. muss ab dem 14. Lebensjahr immer ein gültiges Reisedokument oder einen Personalausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Ausländerausweis) mit sich führen;
5. muss den Anweisungen des EuroParcs-Personals und der von EuroParcs beauftragten Dritten, die Arbeiten im Park ausführen, Folge leisten;
6. muss die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, unabhängig von den Bestimmungen dieser Parkordnung.

Artikel 2: Ankunft und Abreise

Ankunft

1. Der Gast (Hauptbucher) muss beim Check-in an der Rezeption ein gültiges Reisedokument oder einen Personalausweis vorlegen. Das EuroParcs-Personal kann den Gast auffordern, auch die Ausweisdokumente aller anderen Personen vorzulegen, die sich auf dem Stellplatz aufhalten werden. Bei der Ankunft im Park außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption muss der Gast vor 12:00 Uhr des auf den Ankunftstag folgenden Tages gegen Vorlage der Ausweisdokumente einchecken. Wenn der Gast diese nicht vorlegen kann, kann die Parkverwaltung dem Gast und seiner Gesellschaft den weiteren Zutritt verweigern.
2. EuroParcs ist gesetzlich verpflichtet, ein durchgängiges Nachtregister zu führen, in dem der Name, der Wohnort, das Ankunfts- und Abreisedatum des Gastes eingetragen sind. Abhängig von der lokalen Gesetzgebung (APV) der Gemeinde, in der sich der Park befindet, ist EuroParcs verpflichtet, den Gast zu bitten, zusätzliche Informationen (z. B. Name und Adresse und/oder Geburtsdaten) aller Personen mitzuteilen, die sich auf dem Stellplatz aufhalten werden. Diese Informationen können von der Gemeinde, in der sich der Park befindet, angefordert werden. Aus Sicherheitsgründen muss der Gast in jedem Fall angeben, wie viele Erwachsene (18+ Jahre) und Minderjährige

(0-2 Jahre, 3-11 Jahre und 12-17 Jahre) auf dem Stellplatz übernachten werden. Diese Informationen sind im Falle von Notfällen im oder um den Park erforderlich. Für die Rettungsdienste ist es wichtig zu wissen, wie viele Personen welcher Altersgruppen sich im Park oder auf einem Stellplatz befinden. Wenn der Gast dieser Sicherheitspflicht nicht nachkommt, kann die Parkverwaltung dem Gast und/oder seiner Gesellschaft den weiteren Zutritt verweigern.

3. Beim Check-in erhält der Gast den Schlüssel oder eine andere Zugangsmöglichkeit zur Schranke, die innerhalb der vom Park festgelegten Öffnungszeiten geöffnet werden kann. Es ist nicht gestattet, Schlüssel oder andere Zugangsmittel an andere Personen als die Gesellschaft des Gastes weiterzugeben.
4. Der Stellplatz wird sauber, in gutem Zustand, ohne Mängel oder technische Defekte geliefert. Wenn der Gast einen Mangel feststellt, muss er dies innerhalb von zwei (2) Stunden nach seiner Ankunft an der Rezeption melden. Wird der Mangel nicht innerhalb dieser Frist gemeldet, gilt der Stellplatz als in gutem Zustand geliefert. Bei der Ankunft auf dem Stellplatz außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption muss der Gast den Mangel vor 12:00 Uhr des auf den Ankunftstag folgenden Tages melden.

Abreise

5. Am vereinbarten Abreisetag müssen der Gast und seine Gesellschaft den Stellplatz bis 10:00 Uhr verlassen.
6. Bei der Abreise muss der Gast den Stellplatz sauber, in gutem Zustand, ohne Mängel oder technische Defekte und frei von persönlichen Gegenständen hinterlassen.
7. Der Hausmüll muss in den dafür vorgesehenen Containern des Parks entsorgt werden.
8. Der erhaltene Schlüssel oder ein anderes Zugangsmittel muss an der Rezeption des Parks abgegeben werden.
9. Wenn der Gast diese An- und Abreiseregeln nicht einhält, ist die Parkverwaltung gezwungen, die Arbeiten für den Gast auszuführen und ist berechtigt, dem Gast die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, mit einem Mindestbetrag von 50,00 €.

Artikel 3: Nutzung einer eigenen Campingausrüstung

1. Je nach Art des Stellplatzes darf der Gast eine Campingausrüstung, ein Beistellzelt, ein Vorzelt, ein Gerätezelt und ein Partyzelt aufstellen.
2. Das Platzieren eines Bootes/Anhängers usw. ist nicht erlaubt.
3. Es ist nicht erlaubt, Autos auf den Stellplätzen zu parken.
4. Sogenannte Gemeinschaftszelte sind auf den Stellplätzen nicht erlaubt.

5. Der muss sich vergewissern, dass er keine Geräte anschließt, die nicht mit der maximalen Stromversorgung kompatibel sind. Die Stromversorgung des Stellplatzes verfügt über eine bestimmte Ampere-Zahl. Diese ist auf 4, 10 oder 16 Ampere eingestellt. Fällt die Stromversorgung aufgrund eines zu hohen Ampere-Verbrauchs aus, werden die Kosten für die Wiederherstellung der Stromversorgung dem Verursacher mit mindestens 50,00 € pro Situation in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall betragen die Kosten mindestens 100,00 € pro Situation.
6. Die Stellplätze dürfen nicht mit Zäunen oder anderen Materialien abgegrenzt werden.
7. Die Campingausrüstung muss ab der angegebenen Linie auf dem Stellplatz platziert werden.

Artikel 4: Nutzung des Stellplatzes

1. Der vom Gast gewählte Stellplatz darf nur zu Freizeit Zwecken genutzt werden.
2. Unter einer widersprüchlichen Nutzung zu Freizeit Zwecken wird in jedem Fall verstanden: (i) die Nutzung für einen dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt (auch in Verbindung mit dem Fehlen einer tatsächlichen Wohnadresse an einem anderen Ort), unabhängig davon, ob sie auf Arbeit zurückzuführen ist oder nicht, (ii) die Nutzung zu kommerziellen Zwecken in jeglicher Form, (iii) jede andere Nutzung, die gegen (lokale) Gesetze und Vorschriften verstößt.
3. Wenn der Stellplatz (oder Teile davon) während des Aufenthalts beschädigt wird (im Folgenden als „Schaden“ bezeichnet), muss der Gast dies so schnell wie möglich an der Rezeption melden.
4. Wenn der Gast und/oder seine Gesellschaft nicht auf oder in der Nähe des Stellplatzes anwesend sind, müssen alle losen Gegenstände wie Spielzeug usw. auf dem Stellplatz aufgeräumt/verstaubt und außer Sichtweite aufbewahrt werden.
5. EuroParcs hat das Recht, den (vermieteten) Stellplatz ohne vorherige Genehmigung in allen Fällen zu betreten, in denen dies (dringend) erforderlich ist: in Bezug auf (i) Notfälle, (ii) die zu erbringende Dienstleistung, einschließlich der Durchführung von Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Zulassung und Inspektion von Anlagen und (iii) den ernsthaften Verdacht, dass der Gast und/oder seine Gesellschaft gegen das Gesetz und/oder die öffentliche Ordnung und/oder die guten Sitten verstoßen.

Artikel 5: Nutzung von Grundstück/Garten/Außenbereich

1. Der Gast ist verpflichtet, den Stellplatz jederzeit frei von (Müll-)Abfällen und Gegenständen zu halten, die nicht für die Freizeitnutzung des Stellplatzes bestimmt sind.
2. Es ist nicht erlaubt, Whirlpools, (aufblasbare) Schwimmbäder usw. mit einem Fassungsvermögen von 51 Litern oder mehr aufzustellen.
3. Es ist nicht erlaubt, Schilder, Plakate usw. auf dem Stellplatz anzubringen.
4. Es ist nicht erlaubt, ein ideologisches, politisches oder kirchliches Streben durch Fahnen, Plakate oder auf andere Weise im weitesten Sinne des Wortes zum Ausdruck zu bringen.
5. Das Betreten des Grundstücks, auf dem sich eine andere Unterkunft/Campingausrüstung befindet, ist ohne Erlaubnis des jeweiligen Berechtigten nicht gestattet.

Artikel 6: Post und Besuch

1. Es ist nicht gestattet, (Post-)Pakete oder (Online-)Bestellungen an den Park liefern zu lassen. Die Parkverwaltung akzeptiert keine (Post-)Pakete und diese werden an den Absender zurückgeschickt. Etwaige Kosten können vom Gast zurückgefordert werden.
2. Besucher sind im Park willkommen und müssen für ihren Besuch nicht bezahlen. Der Gast muss seinen Besuch jedoch anmelden. Es ist möglich, dass zu bestimmten Zeiten und/oder bei bestimmten Veranstaltungen ohne Vorankündigung Eintrittsgelder für Besucher erhoben werden, um den Park zu betreten. Dieser Betrag kann für Autos, Personen und Haustiere berechnet werden.
3. Die Besucher müssen sich an die gleichen Regeln halten wie der Gast, der die Einhaltung der Parkordnung durch seine Besucher überwachen muss. Ein Verstoß durch einen Besucher des Gastes gilt als Verstoß des Gastes.
4. Sofern nicht anders mit der Parkverwaltung vereinbart, müssen Besucher den Park vor 23:00 Uhr verlassen.
5. Wenn der Gast Besuchern eine Übernachtung ermöglichen möchte, muss dies an der Rezeption gemeldet werden. Besucher werden als Gast(Gäste) registriert und es werden Kosten einschließlich Touristensteuer berechnet. Die Parkverwaltung hat das Recht, Gäste abzulehnen.

Artikel 7: Haustiere

1. Haustiere sind nicht in jedem Park und/oder nicht auf allen Stellplätzen erlaubt. Die folgenden Regeln gelten nur für Stellplätze, auf denen Haustiere erlaubt sind. Der Gast muss sich vor der Buchung beim Park erkundigen, ob Haustiere auf seinem Stellplatz und/oder in den Einrichtungen erlaubt sind. Abhängig von den örtlichen Gesetzen und Vorschriften (z.B. Bebauungsplan) der Gemeinde, in der sich der Park befindet, sind möglicherweise nicht alle Arten von Haustieren erlaubt.
2. Es dürfen maximal 2 Haustiere auf dem Stellplatz anwesend sein, wenn dies unter den von der Parkverwaltung festgelegten Bedingungen und gegen (eine) Gebühr(en) erlaubt ist.
3. Haustiere müssen innerhalb der Grenzen des Stellplatzes bleiben, wenn sie nicht an der Leine geführt werden.
4. Haustiere dürfen sich nicht ohne Begleitung im Park aufhalten, müssen immer an der Leine geführt werden und dürfen andere Nutzer des Parks nicht belästigen.
5. Haustiere dürfen sich nicht in den Gewässern und Teichen des Parks aufhalten.
6. Die Exkremente der Haustiere sind vom Gast unverzüglich zu beseitigen.
7. Der Gast haftet für Schäden, die durch sein(e) Haustier(e) verursacht werden.
8. Haustiere müssen die behördlichen Anforderungen (des jeweiligen Landes) in Bezug auf Gesundheit und Impfungen erfüllen. Wenn der Gast dies nicht nachweisen kann, kann dies ein Grund für die Parkverwaltung sein, die Haustiere abzulehnen.
9. Im Falle eines Verstoßes gegen die Regeln für Haustiere wird die Parkverwaltung eine Verwarnung an den Gast aussprechen. Im Falle eines zweiten Verstoßes treten die Regeln über die Beendigung des Aufenthalts gemäß Artikel 18 dieser Parkordnung in Kraft.

Artikel 8: Wäsche

1. Das Aufhängen von Wäsche zum Trocknen auf und/oder um den Stellplatz ist nur gestattet, wenn andere Gäste nicht dadurch gestört werden und nur zwischen 09:00 und 18:00 Uhr.
2. Das Aufhängen von Wäsche zum Trocknen an Wäscheleinen ist nicht gestattet. Erlaubt ist die Verwendung eines Wäschegestells oder einer Wäschespinne, die nach Gebrauch sofort aufgeräumt werden muss.

Artikel 9: Haushalts-/Gartenabfall

1. Der Gast ist verpflichtet, die Regeln und Anweisungen des EuroParcs-Personals in Bezug auf die Lagerung, Sammlung und Entsorgung von Hausmüll, Papier, Garten-, Plastik- und Restmüll im weitesten Sinne des Wortes einzuhalten.
2. Abfälle müssen in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden.
3. Der Gast hat für die Entsorgung von Sperrmüll, wie z. B. Paletten, Haushaltsgeräten, Gartenstühlen, Teppichen usw. Sorge zu tragen. Dieser Sperrmüll darf niemals in den (Press-)Container oder an einen anderen Ort im Park entsorgt werden.
4. Sollte festgestellt werden, dass Sperrmüll zurückgelassen wurde, werden die Kosten direkt vom Gast zurückgefordert, der den Sperrmüll zurückgelassen hat.
5. Im Falle eines Verstoßes gegen die Abfall-Regeln wird die Parkverwaltung eine Verwarnung an den Gast aussprechen. Im Falle eines zweiten Verstoßes treten die Regeln über die Beendigung des Aufenthalts gemäß Artikel 18 dieser Parkordnung in Kraft.

Artikel 10: Lärmbelästigung

1. Der Ton von Radio, Fernsehen oder anderen audiovisuellen und akustischen Geräten oder Musikinstrumenten darf außerhalb der eigenen Campingausrüstung nicht hörbar sein, weder im öffentlichen Bereich noch in den Einrichtungen des Parks, die nicht vom Park zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Nutzung eines Motormähers und anderer lärmbelästigender (Garten-)Geräte durch die Gäste ist zwischen 20:00 und 10:00 Uhr nicht gestattet.
3. Zwischen 23:00 und 07:00 gilt im Park die Nachtruhe.

Artikel 11: Grillen und Brandschutz

1. Das Grillen ist erlaubt, sofern keine Warnungen und/oder Verbote durch die zuständigen Behörden und/oder die Parkverwaltung ausgesprochen wurden und die nachfolgenden Regeln eingehalten werden.
2. Es ist äußerste Vorsicht geboten und es müssen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.
3. Zum Grillen dürfen nur zugelassene Grillgeräte verwendet werden, die mit Strom und Gas betrieben werden. Das Grillen mittels Feuerkörben und auf Holzfeuer, Kohle und Briketts ist nicht erlaubt.
4. Das Grillen muss mindestens 3 Meter von Bäumen, Sträuchern, Zäunen, Gebäuden/Unterkünften/Campingausrüstung entfernt erfolgen. Für Notfälle sollte immer ein Eimer mit ca. 10 Litern Wasser in Reichweite des Grills bereitstehen.
5. Die beim Grillen freigesetzten Abfallprodukte (Verbrennungsrückstände) dürfen nicht auf oder in den Boden eingebracht werden. Wenn der Abfall (die Asche) abgekühlt ist, kann die Asche in einem Müllsack in den entsprechenden Containern des Parks entsorgt werden.

6. Die Parkverwaltung hat das Recht, unter besonderen Umständen (z. B. bei extremer Trockenheit) die Nutzung eines Grills oder eines ansonsten grundsätzlich erlaubten offenen Feuers auf den Stellplätzen zu untersagen.
7. Brennbare, brandfördernde und brandgefährdende Stoffe dürfen sich nicht auf und in der Nähe des Stellplatzes befinden.
8. Das Abbrennen von offenem Feuer ist strengstens untersagt. Es ist auch nicht gestattet, einen Feuerkorb, einen Allesbrenner, einen Holzofen, einen Kamin, einen Ölofen usw. auf dem Stellplatz zu halten, außer auf Stellplätzen, für die die Parkverwaltung eine ausdrückliche Genehmigung erteilt hat.
9. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Park ist nicht gestattet. In der Silvesternacht kann die Parkverwaltung einen bestimmten Ort innerhalb oder außerhalb des Parks bestimmen, an dem das Abbrennen von Feuerwerkskörpern erlaubt ist.
10. Die geltenden Sicherheitsvorschriften der Parkverwaltung, der Feuerwehr und/oder anderer zuständiger Behörden sind jederzeit einzuhalten.

Artikel 12: Fahrzeuge/Wasserfahrzeuge

1. Zwischen 23:00 Uhr und 7:00 Uhr dürfen keine Autos oder andere Kraftfahrzeuge im Park fahren.
2. Das Fahren von Kraftfahrzeugen im Park sollte auf ein Minimum beschränkt werden.
3. Auf dem gesamten Gelände gilt für Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von 5 Stundenkilometern. Bei der zweiten Feststellung eines Verstoßes gegen diese Regel hat die Parkverwaltung das Recht das betreffende Fahrzeug außerhalb des Parks abstellen zu lassen und/oder den Zutritt zu verbieten.
4. Es ist nicht gestattet, den Park mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.500 Kilogramm, Fahrzeugen mit eingeschaltetem Motor von Mopeds und Mofas, 45-km-Fahrzeugen und anderen leicht motorisierten Zweirädern, Quads, Trikes, Elektrorollern usw. zu befahren. Für Fahrzeuge zur Beförderung von Behinderten gilt eine Ausnahme.
5. Es ist nicht gestattet, mit Fahrzeugen auf den unbefestigten Straßen und/oder auf den asphaltierten Straßen zu fahren, die durch Verbotsschilder im Park gekennzeichnet sind. Nur wenn es unbedingt erforderlich ist, kann die Parkverwaltung eine Ausnahme von dieser Regel gewähren.
6. Das Parken geschieht auf Basis der Verfügbarkeit. Autos und andere Fahrzeuge müssen auf den von der Parkverwaltung ausgewiesenen Parkplätzen und Parkflächen abgestellt werden.
7. Es ist nicht gestattet, Anhänger, Wohnmobile, Trailer, Wohnwagen usw. ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Parkverwaltung im Park zu parken und/oder zu lagern. Fahrzeuge, die ohne die oben genannte Genehmigung geparkt oder abgestellt wurden, können auf Kosten des Gastes ohne vorherige Ankündigung entfernt werden.
8. Elektroautos und andere Fahrzeuge können an den Ladestationen/Ladepunkten geladen werden. Das Aufladen von Elektrofahrzeugen auf dem Stellplatz ist nicht gestattet.
9. Auf allen Wasserstraßen, die Teil des Parks sind, gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 5 Stundenkilometern. Bei der zweiten Feststellung eines Verstoßes gegen diese Regel hat die Parkverwaltung das Recht das betreffende Wasserfahrzeug außerhalb des Parks abstellen zu lassen und/oder den Zutritt zu verbieten.

10. Die Liegeplätze für Wasserfahrzeuge sind begrenzt. Die Nutzung muss immer unter Einhaltung der (eventuell) von der Parkverwaltung vorgegebenen Bedingungen erfolgen.
11. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge im Park zu waschen oder Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen durchzuführen, wie z. B. Ölwechsel und Reparaturen, die normalerweise in einer Garage oder einem Trockendock stattfinden.

Artikel 13: Parkeinrichtungen

1. Die Nutzung des Schwimmbads, des Wellnessbereichs und/oder anderer Parkeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Spielplätze, das Schwimmbad und andere Parkeinrichtungen werden nicht beaufsichtigt, es sei denn, dies ist in der jeweiligen Einrichtung angegeben.
2. Das Schwimmen erfolgt zu jeder Zeit auf eigene Gefahr und ist nur in den von der Parkverwaltung ausgewiesenen Gewässern erlaubt, es sei denn, örtliche Verordnungen erlauben dies (vorübergehend) nicht. Es ist verboten, von Stegen/Terrassen usw. zu tauchen oder zu springen.
3. Das Angeln ist nur in dem von der Parkverwaltung ausgewiesenen Teich und/oder Gewässer mit ausreichender (Angel-)Genehmigung und in Übereinstimmung mit den damit verbundenen Bedingungen und Vorschriften gestattet. Fische sollten sofort wieder freigelassen werden. Angeln ist nicht erlaubt, wenn die örtlichen Vorschriften dies (vorübergehend) nicht zulassen. Das Angeln im Hafen ist zu jeder Zeit verboten.
4. Es ist nicht gestattet, Wasser aus dem Park und aus Grundstücken und/oder Gewässern, die Teil des Parks sind, zu entnehmen.
5. Grünflächen des Parks dürfen nicht betreten werden, sofern nicht anders angegeben.
6. Gebäude und Einrichtungen in und um den Park können für Wartungsarbeiten vorübergehend außer Betrieb genommen werden, ohne dass dies einen Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des bezahlten oder noch zu zahlenden, vereinbarten Preises rechtfertigt. Wann immer möglich, wird EuroParcs eine Stilllegung rechtzeitig ankündigen. In dringenden Fällen kann EuroParcs von einer Ankündigung absehen.

Artikel 14: Notfälle

1. Alle Zufahrtsstraßen zum Park, zu den Parkeinrichtungen, zu den Stellplätzen und zu den Unterkünften müssen frei von Hindernissen bleiben, damit die Rettungsdienste jederzeit freien Durchgang haben.
2. Im Falle eines Notfalls (z. B. erforderliche Hilfe durch Rettungsdienste) kann die Parkverwaltung die Erlaubnis erteilen, die Verbotsschilder zu ignorieren.
3. Im Falle einer vermeintlichen Gefahr oder eines Notfalls, wodurch Schäden am Park, an den Einrichtungen, an den bestehenden Gebäuden, Stellplätzen und Unterkünften und/oder an den im Park anwesenden Personen und Tieren entstehen könnten, kann die Parkverwaltung sich Zugang zur Campingausrüstung verschaffen.

Artikel 15: Verschmutzung

1. Der Gast wird Aktivitäten unterlassen, die im Park eine Verschmutzung unter anderem des Bodens, des

Oberflächenwassers, des Grundwassers, der Gebäude, des Teichs, der Gewässer und/oder der Spundwand verursachen. Die Einleitung von Abwasser oder anderen Flüssigkeiten außerhalb des ausgewiesenen Bereichs, wie z. B. in einen Teich und/oder ein Gewässer, sowie die Verschmutzung von Oberflächengewässern ist strengstens untersagt. Verursachte Verschmutzungen müssen unverzüglich der Parkverwaltung und den zuständigen Behörden gemeldet werden.

2. Der Gast eines jeden Stellplatzes, einschließlich des dazugehörigen Grundstücks, hat dafür Sorge zu tragen, dass das Ganze in einem umwelthygienischen Zustand bleibt. Wenn der Gast durch Handlungen oder Unterlassungen eine Belästigung, z. B. durch Ungeziefer, haftet der Gast gegenüber der Parkverwaltung für alle daraus resultierenden Schäden.
3. Der Gast ist verpflichtet, den Anweisungen zur Entfernung von asbesthaltigen (Bau-)Materialien Folge zu leisten, ohne Anspruch auf eine Ermäßigung auf den vereinbarten Preis oder eine andere Form der Entschädigung.
4. Kosten für Verschmutzung(en), die von einem Mitglied der Gesellschaft des Gastes verursacht wird (werden), werden vom Gast zurückgefordert.
5. Wenn der Gast nach einem Verstoß gegen diesen Artikel einer schriftlichen Aufforderung der Parkverwaltung zur Behebung der betreffenden Belästigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, ist die Parkverwaltung berechtigt, alles zu tun, was vernünftigerweise erforderlich ist, um diese Belästigung auf Kosten des fahrlässigen Gastes zu beenden.

Artikel 16: Verkauf, Rauchen, Alkohol, Drogen, Waffen und Prostitution

1. Das Anbieten von Waren zum Verkauf oder das Betreiben von Propaganda für irgendeinen Zweck oder das Bewerben von Produkten/Dienstleistungen ist nicht gestattet.
2. Rauchen und/oder Verdampfen ist in den Parkeinrichtungen nicht erlaubt. Das Rauchen ist nur außerhalb der Parkeinrichtungen und mit einem Aschenbecher gestattet (an der Rezeption erhältlich).
3. Öffentliche Trunkenheit und Alkoholmissbrauch auf den Stellplätzen, im öffentlichen Bereich des Parks und in/in der Nähe der gastronomischen Einrichtungen und anderer Einrichtungen des Parks sind verboten. Es ist nicht gestattet, sich mit geöffneten Flaschen/Dosen/Kartons mit alkoholischen Getränken im Park zu bewegen oder diese Getränke an anderen Orten als dem Stellplatz oder den gastronomischen Einrichtungen zu konsumieren. Durch das Mitführen von geöffneten Flaschen/Dosen/Kartons mit alkoholischen Getränken im öffentlichen Bereich des Parks wird davon ausgegangen, dass eine öffentliche Trunkenheit vorliegt.
4. Der Besitz oder Konsum von (Soft-)Drogen im weitesten Sinne des Wortes, einschließlich des Anbaus, der Kultivierung und/oder der Herstellung von Betäubungsmitteln und des Handels damit, ist nicht gestattet.
5. Der Besitz oder die Verwendung von Waffen(-Attrappen), Schusswaffen, Stichwaffen, Schlagwaffen und anderen Arten von (legalen) Waffen ist im Park nicht gestattet, auch wenn Sie im Besitz einer Waffenerlaubnis sind.
6. Die Ausübung, das Anbieten oder die Nutzung von Prostitution ist verboten.
7. Wenn die Parkverwaltung einen Verstoß gegen die oben genannten Regeln feststellt, bei dem der Gast und/oder seine

Begleiter gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen, wird die Parkverwaltung dies anzeigen oder der Polizei melden.

Artikel 17: Kameraaufsicht, Medienpolitik und Drohnen

1. Kameraüberwachung ist vorhanden, um das Eigentum der Gäste und des Personals zu schützen, wenn dies gerechtfertigt ist und die Regeln der Privatsphäre eingehalten werden.
2. Aufnahmen jeglicher Art im Park sind nur mit vorheriger Genehmigung der Parkverwaltung gestattet.
3. Journalisten wenden sich bitte an die Kommunikationsabteilung von EuroParcs.
4. Journalisten müssen die Datenschutz-Grundverordnung, das Porträtrecht und alle Vorschriften und Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen einhalten.
5. Die Interessen der Parkverwaltung, der Parkmitarbeiter, seiner Lieferanten und Gäste müssen jederzeit in Wort, Bild und Gesten respektiert werden. Diese müssen von aufdringlichen und/oder konfrontativen und/oder verfolgenden und/oder spionierenden Journalisten mit dem Ziel, Aufnahmen jeglicher Art anzufertigen und/oder Interviews zu führen und/oder (mündliche) Reaktionen zu provozieren, verschont bleiben.
6. Nur mit vorheriger Genehmigung einer im Park anwesenden Person darf diese Person auf (irgendeinem) Bild erkennbar festgehalten werden.
7. Es ist ausdrücklich verboten, Drohnen über den Park fliegen zu lassen. Außerdem dürfen keine Drohnenbilder des Parks ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Parkverwaltung gemacht werden.

Artikel 18: Haftung

1. EuroParcs haftet nicht für Diebstahl und/oder Verlust von Eigentum des Gastes und/oder seiner Gesellschaft während oder infolge seines Aufenthalts im Park.
2. EuroParcs haftet nicht für Schäden an Gütern und/oder Haustieren und/oder Personenschäden des Gastes und/oder seiner Gesellschaft während oder infolge seines Aufenthalts im Park, es sei denn, dies ist das Ergebnis eines Mangels, der EuroParcs zuzuschreiben ist.
3. EuroParcs haftet nicht für Schäden, die aus entgangenem Reisevergnügen oder aus geschäftlichen und sonstigen Folgeschäden bestehen. Darüber hinaus haftet EuroParcs nicht für Schäden, für die ein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen einer Reise- und/oder Reiserücktrittsversicherung oder einer anderen Versicherung besteht.
4. EuroParcs haftet nicht für die (vorübergehende) Schließung oder Unbrauchbarkeit von Parkeinrichtungen aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Eingriffe.
5. Im Falle einer unsachgemäßen Nutzung oder unsachgemäßem Hinterlassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf übermäßige Verschmutzung, des Stellplatzes und/oder des Grundstücks und/oder der Einrichtungen werden zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt, die der Gast dann sofort zu zahlen hat.
6. Der Gast und die Mitglieder seiner Gesellschaft haften gesamtschuldnerisch für Schäden am Stellplatz, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Gastes und/oder seiner Gesellschaft verursacht werden. Der Gast hat den Schaden und/oder Verlust unverzüglich der Parkverwaltung zu melden. Die Parkverwaltung kann die Kosten für den Schaden und/oder Verlust vom Gast zurückfordern, und diese Kosten sind

unverzüglich zu erstatten, es sei denn, der Gast kann nachweisen, dass die Entstehung des Schadens und/oder Verlusts nicht auf sein Verschulden oder auf das Verschulden der Mitglieder (eines Mitglieds) seiner Gesellschaft zurückzuführen ist/sind.

7. Der Gast stellt EuroParcs von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung des Gastes und/oder seiner Gesellschaft und/oder seiner Besucher ergeben.

Artikel 19: Beendigung des Aufenthalts und Abreise

1. Im Falle eines Verstoßes gegen die geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder im Falle der Nichtbefolgung von Anweisungen des EuroParcs-Personals ist die Parkverwaltung berechtigt, den Aufenthalt des Gastes und seiner Gesellschaft mit sofortiger Wirkung zu beenden.
2. Nach der Beendigung ist es dem Gast und seiner Gesellschaft untersagt, die Parkeinrichtungen zu nutzen, und der Gast und seine Gesellschaft müssen den Park so schnell wie möglich verlassen, wobei die Artikel 2.5 bis 2.9 dieser Parkordnung in Kraft bleiben.
3. Der Gast bleibt verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen, unabhängig davon, ob der Gast oder die Parkverwaltung den Aufenthalt (vorzeitig) beendet hat. Wenn der Gast den vereinbarten Preis bezahlt hat, erhält der Gast keine (anteilige) Rückerstattung und hat keinen Anspruch auf Erstattung von (zusätzlichen) Reise- und/oder Übernachtungskosten.

Artikel 20: Beschwerden

Trotz aller Sorgfalt und Bemühungen des EuroParcs-Personals kann der Gast eine Beschwerde über seinen Aufenthalt haben. Diese Beschwerde muss der Gast grundsätzlich vor Ort und direkt an der Rezeption des Parks melden. Wenn die Beschwerde nicht zufriedenstellend bearbeitet wird, muss der Gast die Beschwerde innerhalb eines (1) Monats nach der Abreise vom Stellplatz per E-Mail an feedback@europarcs.nl senden, andernfalls verfällt jeglicher Anspruch.

Artikel 21: Zum Schluss: Sondervereinbarungen und unvorhergesehene Situationen

1. Vereinbarungen, die von der hier enthaltenen Parkordnung abweichen, sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
2. EuroParcs behält sich das Recht vor, die Parkordnung jederzeit zu ändern und/oder zu ergänzen.
3. Die Parkverwaltung kann zusätzliche Regeln aufstellen. Diese Regeln werden bei der Ankunft im Park ausgehändigt oder auf andere Weise bekannt gegeben.
4. Die Parkverwaltung entscheidet über Fälle, die nicht in der Parkordnung, in den EuroParcs-Buchungsbedingungen oder in den RECRON-Bedingungen geregelt sind.